

Schwerin, 11. März 2009

**Verwaltungsvereinbarung
des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VV-MV)
zur Durchführung des
Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen
der Kommunen und Länder
(ZuInvG)**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, den Innenminister und die Finanzministerin,
- nachstehend „Land“ genannt -

und

die Universitäts- und Hansestadt Greifswald,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

die Stadt Neubrandenburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

die Hansestadt Rostock,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

die Landeshauptstadt Schwerin,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,

die Hansestadt Stralsund,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

die Hansestadt Wismar,
vertreten durch die Bürgermeisterin,

der Landkreis Bad Doberan,
vertreten durch den Landrat,

der Landkreis Demmin,
vertreten durch den Landrat,

der Landkreis Güstrow,
vertreten durch den Landrat,

der Landkreis Ludwigslust,
vertreten durch den Landrat,

der Landkreis Mecklenburg-Strelitz,
vertreten durch die Landrätin,

der Landkreis Müritz,
vertreten durch die Landrätin,

der Landkreis Nordvorpommern,
vertreten durch den Landrat,

der Landkreis Nordwestmecklenburg,
vertreten durch die Landrätin,

der Landkreis Ostvorpommern,
vertreten durch die Landrätin,

der Landkreis Parchim,
vertreten durch den Landrat,

der Landkreis Rügen,
vertreten durch die Landrätin,

der Landkreis Uecker-Randow,
vertreten durch den Landrat,

- nachstehend „Kommunen“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Mit dem Zukunftsinvestitionsprogramm Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZuInvG) werden im Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 316 Mio. € Investitionen in Bildung und Infrastruktur auf den Weg gebracht. Davon entfallen 70 % auf kommunalbezogene Investitionen, wovon 90,6 Mio. € vom Land für kommunale Investitionen verausgabt werden sollen. Darüber hinaus erhalten die Kommunen in einem Bewilligungsrahmen von 130,6 Mio. € Zuwendungen in Form von pauschalen Zuweisungen. Daran beteiligen sich der Bund

mit 75 %, das Land Mecklenburg-Vorpommern mit 10 % (vom Land bereitgestellte Kofinanzierungsmittel) und die Kommunen mit insgesamt 15 % (kommunale Kofinanzierungsmittel).

Mit der nachfolgenden Vereinbarung werden Regelungen zur Umsetzung dieses pauschalen Bewilligungsrahmens festgelegt und die Vorgaben des Bundes im ZulnvG und der dazu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern auf die begünstigten Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Mit Blick auf künftige Haushalte ist den investitionsgebundenen Folgekosten besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Vorzugsweise sollen Investitionen mit nachhaltig haushaltsentlastender Wirkung erfolgen. Die Kommunen sollen im Rahmen der Auftragserteilung nach Möglichkeit hohe arbeitsplatzrelevante Wirkungen für das regionale Baugewerbe sicherstellen.

§ 1

Fördervoraussetzungen

(1) Die Landkreise einschließlich ihrer Gemeinden und die kreisfreien Städte können Zuwendungen in Form von pauschalen Zuweisungen (Finanzhilfen) für Investitionen im Rahmen der in § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ZulnvG festgelegten Förderbereiche erhalten, wenn die Voraussetzungen der Zusätzlichkeit (§ 3a Absatz 2 ZulnvG und § 8) erfüllt sind und die längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen vorgesehen ist (§ 4 Absatz 3 ZulnvG). Die Finanzhilfen werden trägerneutral nach Maßgabe des Artikels 104b des Grundgesetzes gewährt. Förderfähig sind daher nur solche Maßnahmen, bei denen der Schwerpunkt im Bereich der Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes nach dem Grundgesetz liegt.

(2) Die Mittel für Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 ZulnvG) sind für folgende Bereiche einzusetzen:

- Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
- Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung)
- kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (insbesondere energetische Sanierung)

Die Mittel für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur (§ 3 Absatz 1 Nr. 2 ZulnvG) sind für folgende Bereiche einzusetzen:

- Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)
- ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV)
- kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen)
- sonstige Infrastrukturinvestitionen (insbesondere touristische Infrastruktur)

§ 2 Doppelförderung

Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen sicher, dass nach dem ZulnvG nur solche Maßnahmen gefördert werden, die nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes und nach dem bis zum 31. August 2006 gültigen Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a und nach Artikel 91b des Grundgesetzes oder mit KfW-Darlehensprogrammen mit Ausnahme der KfW-Programme „Investitionsoffensive Infrastruktur“ gefördert werden (§ 4 Absatz 1 ZulnvG). Mithin ist ein Vorhaben nach dem ZulnvG dann förderfähig, wenn es tatsächlich nicht den einschränkenden Maßgaben des Satzes 1 unterliegt. Die Überprüfung dieses Doppelförderungsverbot es erfolgt vorhabenbezogen. Der Eigenanteil der Kommunen darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden.

§ 3 Förderzeitraum

Die Investitionen sind förderfähig, wenn sie am 27. Januar 2009 oder später begonnen wurden. Soweit Investitionen der Landkreise, der kreisangehörigen Gemeinden sowie der kreisfreien Städte schon vor dem 27. Januar 2009 begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, können sie gefördert werden, wenn gegenüber dem Land erklärt wird, dass es sich um nach dem 26. Januar 2009 begonnene selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt und die Finanzierung dieser Abschnitte bislang nicht gesichert ist. Finanzhilfen können im Jahr 2011 nur eingesetzt werden für Investitionen, die vor dem 31. Dezember 2010 begonnen werden und bei denen im Jahr 2011 ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird. Nach dem 31. Dezember 2011 dürfen keine Bundes- oder Landesmittel mehr zur Auszahlung angeordnet werden.

§ 4 Umfang und Verteilung der Finanzhilfen

(1) Für kommunale Investitionen in Mecklenburg Vorpommern nach dem ZulnvG steht nach dieser Verwaltungsvorschrift insgesamt ein Bewilligungsrahmen von 130,6 Mio. € zur Verfügung. Darin sind Finanzhilfen des Bundes und des Landes in Höhe von 111,01 Mio. € enthalten. Die Kommunen tragen einen weiteren Anteil von insgesamt 19,59 Mio. € (kommunale Kofinanzierung). Von dem Bewilligungsrahmen von 130,6 Mio. € sind für Investitionen mit dem Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur 110,6 Mio. € und für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur 20 Mio. € einzusetzen. Die Verteilung der Finanzhilfen auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte ergibt sich aus den Absätzen 2 und 3.

(2) Die Finanzhilfen für Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur werden auf die Landkreise und kreisfreien Städte pauschal nach einem Mischschlüssel verteilt. Dieser berücksichtigt zu 65 % die Schülerverteilung gemäß Schulstatistik 2008/2009 (standortbezogen, ohne Landes-Verwaltungsvereinbarung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VV-MV) zur Durchführung des ZulnvG

schulen) und zu 35 % den Anteil der Kinder unter acht Jahren gemäß Einwohnerstatistik zum 31. Dezember 2007 (Anlage 1). Die Landkreise und kreisfreien Städte können danach Finanzhilfen aus Bundes- und Landesmitteln mit einem maximalen Volumen wie folgt erhalten (vgl. Anlage 1, Spalte 9):

Universitäts- und Hansestadt Greifswald	3.792.481,21 €
Stadt Neubrandenburg	4.394.287,68 €
Hansestadt Rostock	11.717.248,99 €
Landeshauptstadt Schwerin	7.368.743,61 €
Hansestadt Stralsund	3.595.591,66 €
Hansestadt Wismar	2.791.988,50 €
Landkreis Bad Doberan	5.870.056,03 €
Landkreis Demmin	4.315.577,36 €
Landkreis Güstrow	5.866.363,10 €
Landkreis Ludwigslust	6.826.352,89 €
Landkreis Mecklenburg-Strelitz	4.273.920,82 €
Landkreis Müritz	3.891.534,04 €
Landkreis Nordvorpommern	5.484.630,67 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	6.132.849,26 €
Landkreis Ostvorpommern	5.371.324,87 €
Landkreis Parchim	4.848.512,96 €
Landkreis Rügen	3.440.923,84 €
Landkreis Uecker-Randow	4.027.612,51 €
Summe	94.010.000,00 €

(3) Die Finanzhilfen für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur werden auf die Landkreise und kreisfreien Städte nach der Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2007 verteilt (Anlage 2). Die Landkreise und kreisfreien Städte können danach Finanzhilfen aus Bundes- und Landesmitteln mit einem maximalen Volumen wie folgt erhalten (vgl. Anlage 2, Spalte 9):

Universitäts- und Hansestadt Greifswald	544.963,26 €
Stadt Neubrandenburg	675.422,47 €
Hansestadt Rostock	2.028.372,62 €
Landeshauptstadt Schwerin	970.144,93 €
Hansestadt Stralsund	587.289,14 €
Hansestadt Wismar	455.564,79 €
Landkreis Bad Doberan	1.201.125,56 €
Landkreis Demmin	845.100,43 €
Landkreis Güstrow	1.040.050,43 €
Landkreis Ludwigslust	1.276.243,34 €
Landkreis Mecklenburg-Strelitz	819.028,83 €
Landkreis Müritz	673.074,41 €
Landkreis Nordvorpommern	1.107.719,18 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	1.201.125,56 €

Landkreis Ostvorpommern	1.094.460,72 €
Landkreis Parchim	1.011.681,36 €
Landkreis Rügen	705.593,07 €
Landkreis Uecker-Randow	763.039,90 €
Summe	17.000.000,00 €

(4) Von den nach Absatz 2 und Absatz 3 bereitgestellten Mitteln leiten die Landkreise 65 % an ihre kreisangehörigen Gemeinden weiter. Die Landräte treffen ihre Förderentscheidungen für den kreisangehörigen Raum auf Grund entsprechender Anträge der Gemeinden, kreisbezogener Prioritätensetzungen und im Benehmen mit den Kreisausschüssen.

(5) Die Beteiligung des Bundes in Höhe von 75 % der förderfähigen Kosten bezieht sich ausschließlich auf den öffentlichen Finanzierungsanteil einer Maßnahme. Gleiches gilt für den Landesanteil.

(6) Um auch finanzschwachen Kommunen den Zugang zu den Finanzhilfen zu ermöglichen, sollen die Landräte der Landkreise die vom Land bereitgestellten Kofinanzierungsmittel differenziert verteilen. Der Eigenanteil für die einzelnen Kommunen kann, je nach Finanzkraft, auf 5 %, 15 % oder 25 % festgesetzt werden. Die Landräte stellen dabei sicher, dass in der Summe von Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden die vom Land bereitgestellten Kofinanzierungsmittel für Bildung und Infrastruktur gemäß Absatz 2 und 3 jeweils nicht überschritten werden.

(7) Finanzschwache Kommunen können auch Anträge an den Vergaberat beim Innenministerium stellen, um Mittel von den 10 Mio. € Kofinanzierungshilfen zur Beschleunigung von Investitionen bzw. Bindung von Drittmitteln aus dem Programm der Landesregierung „Wachstum stärken – Investitionen sichern“ zu erhalten.

(8) Als finanzschwach gelten Kommunen, deren dauernde Leistungsfähigkeit weggefallen bzw. gefährdet ist.

§ 5 Verfahren

(1) Die Finanzhilfen gelten mit Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung in Höhe der sich aus § 4 Absatz 2 und 3 ergebenden Beträge gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten als bewilligt. Die Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden eigenverantwortlich über die Verwendung und Verteilung der Finanzhilfen. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 LHO finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vereinbarung sowie aus im Zusammenhang mit der Umsetzung des ZulnVG oder nach § 10 ergehenden Erlassen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und die Landräte der Landkreise übersenden dem Innenministerium bis zum 11. Mai 2009 Berichte, die Informationen zu den geplanten Investitionen, deren Zielen und Prioritäten, aufgeteilt nach Förderbereichen entsprechend § 1 Absatz 2 Verwaltungsvereinbarung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VV-MV) zur Durchführung des ZulnVG

enthalten. Weiterhin sind der Umfang der öffentlichen Finanzierung, die eingeplante Bundes- und Landesförderung und der Investitionsanteil der Kommunen darzustellen (Anlagen 3 und 4). Dabei sind die finanzschwachen Kommunen besonders zu berücksichtigen und zu kennzeichnen.

(3) Die Investitionsvorschläge der Kommunen im Bereich der Schulinfrastruktur sind dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt vor Maßnahmebeginn zur Prüfung auf die Vereinbarkeit mit dem Ziel der Nachhaltigkeit der Investition (§ 4 Absatz 3 ZuInvG) zu übersenden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur prüft diese innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Investitionsvorschlags und teilt das Ergebnis der Kommune mit. Liegt der Kommune nach Ablauf dieser Frist keine negative Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vor, gilt das Projekt als geprüft.

(4) Das Innenministerium wird ermächtigt, die Auszahlung der Mittel anzuordnen, sobald sie zur Begleichung der erforderlichen Zahlungen benötigt werden. Die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und die Landräte der Landkreise übergeben dazu für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich dem Innenministerium grundsätzlich zum Monatsende den erforderlichen Mittelabruf mit einer Übersicht über die getätigten Ausgaben im abgelaufenen Monat einschließlich der sich daraus ergebenden Bundes- und Landesanteile.

§ 6

Laufende Berichte

Dem Innenministerium sind von den kreisfreien Städten und Landkreisen vierteljährlich Berichte mit Förderlisten zu den laufenden Projekten zu übermitteln. Die Berichte sind jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November, beginnend mit dem 1. August 2009 einzureichen. Hierfür ist die vom Bundesministerium der Finanzen vorgesehene „Importschnittstelle Maßnahme“ zu nutzen. Darüber hinaus sind den Berichten Angaben zum voraussichtlichen Mittelabruf des nächsten Quartals beizufügen. Die Angaben sind für die laufende Liquiditätsplanung des Bundes erforderlich.

§ 7

Nachweis der Verwendung

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte übersenden dem Land unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Beendigung der Einzelmaßnahme, Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung. Dieser Nachweis enthält den Förderbereich gemäß § 1 Absatz 2, dem das Projekt zuzuordnen ist, eine Kurzbeschreibung der einzelnen Maßnahmen, Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, den kommunalbezogenen Anteil, den kommunalbezogenen Anteil in finanzschwachen Kommunen, den Umfang der öffentlichen Finanzierung, die Höhe der Beteiligung des Bundes und des Landes an der öffentlichen Finanzierung sowie den Ort der Investition mit amtlichem Gemeindeschlüssel. Der Nachweis bestätigt, dass

- es sich um eine Maßnahme handelt, bei der der Schwerpunkt im Bereich der Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes nach dem Grundgesetz liegt (§ 1 Absatz 1 Satz 3),
- die längerfristige Nutzung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vorgesehen ist,
- die Zusätzlichkeit nach § 1 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 8 Absatz 1 gegeben ist,
- die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern bzw. Belegen übereinstimmen.

Bei Maßnahmen, die gemäß § 3 schon vor dem 27. Januar 2009 begonnen worden sind, muss spätestens mit dem Verwendungsnachweis erklärt werden, dass es sich um nach dem 26. Januar 2009 begonnene selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt und die Finanzierung dieser Abschnitte bislang nicht gesichert war. Die Verwendungsnachweise sind vor der Übersendung an das Innenministerium durch die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte zu prüfen. Die Kommunen teilen dem Land einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer Rechnungsprüfungsämter mit. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes und Landesrechnungshofes nach § 6a ZulnVG sind zu beachten. Eine Kopie des Verwendungsnachweises und eine Belegliste mit den dazu gehörenden Belegen sind für Prüfungen durch den Bundesrechnungshof bzw. Landesrechnungshof aufzubewahren.

(2) Der Bund oder das Land, vertreten durch das Innenministerium, können in Einzelfällen weitergehende Nachweise verlangen, um die förderrechtlichen Vorgaben des Bundes aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz und der Verwaltungsvereinbarung der Länder mit dem Bund zu kontrollieren. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden.

(3) In Abhängigkeit vom Förderkatalog nach § 3 Absatz 1 ZulnVG übermitteln die Landkreise und kreisfreien Städte die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Unterlagen über die Verwendung der Finanzhilfen in elektronischer Form an das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern. Hierfür ist die vom Bundesministerium der Finanzen vorgesehene „Importschnittstelle Verwendungsnachweis“ zu nutzen. Zusätzlich ist eine Bestätigung gemäß Anlage 5 (in Papierform) zu übersenden.

(4) Auf die Förderung nach dem ZulnVG durch den Bund und das Land ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen. Die Landkreise geben entsprechende Vorgaben an ihre kreisangehörigen Gemeinden weiter.

§ 8 Zusätzlichkeit

(1) Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn die abgerufenen Finanzhilfen nicht zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens eingesetzt werden, dessen Gesamtfinanzierung bereits durch eine vor dem 27. Januar 2009 in Kraft getretene Haushaltssatzung gesichert war (vorhabenbezogene Zusätzlichkeit).

(2) Die Zusätzlichkeit in Bezug auf die Summe der Investitionsausgaben ist in der Höhe gegeben, in der die in den Jahren 2009 bis 2011 (Förderzeitraum) vom Land einschließlich Kommunen konsolidiert für Investitionen verausgabten Beträge einen Vergleichswert übersteigen. Der Vergleichswert (Referenzwert) ergibt sich aus den vom Land einschließlich ausgegliederter Bereiche und Kommunen konsolidiert für Investitionen verausgabten Beträgen der Jahre 2006 bis 2008 (Referenzzeitraum). Länderspezifische Sondereffekte und auf unvorhergesehene Ereignisse zurückzuführende Veränderungen der Investitionsausgaben werden berücksichtigt. Für die Jahre 2006 bis 2008 erfolgt eine pauschale Minderung des Referenzwertes. Weitere Sondereffekte und auf unvorhergesehene Ereignisse zurückzuführende Veränderungen der Investitionsausgaben in den Jahren 2009 bis 2011 können nachträglich als den Referenzwert zusätzlich mindernd berücksichtigt werden.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte melden dem Innenministerium bis zum 31. Mai 2012 Sondereffekte im Hinblick auf Veränderungen bei Investitionsausgaben für die Abrechnungsjahre 2009 bis 2011, soweit diese bei der Berechnung der Zusätzlichkeit im Sinne des Absatz 2 von Bedeutung sind

(4) Investitionen aufgrund anderer Bundes- oder Landesprogramme sowie eigene Investitionen der Kommunen sollen daneben, unter Berücksichtigung von Sondereffekten, auf dem Niveau der vergangenen Jahre weiter getätigt werden; dafür bereitgestellte Bundes- und Landesmittel sollen vollständig abgerufen werden.

§ 9

Rückforderung von Finanzhilfen

(1) Das Land kann die Finanzhilfen zurückfordern, wenn geförderte Maßnahmen nicht den in § 1 Absatz 2 festgelegten Förderbereichen entsprechen, die Zusätzlichkeit nach § 8 Absatz 1, eine vorgesehene längerfristige Nutzung nach § 1 Absatz 1 nicht gegeben ist, die Förderfähigkeit nach § 1 Absatz 1 Satz 3 nicht gegeben ist, das Doppelförderungsverbot gemäß § 2 verletzt ist oder die Förderfähigkeit nach § 3 nicht gegeben ist. Das Land kann auch dann Finanzhilfen zurückfordern, wenn die Bundesbeteiligung an der öffentlichen Finanzierung 75 % oder die Landesbeteiligung an der öffentlichen Finanzierung in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt 10 % überschreitet. Die Landkreise und kreisfreien Städte haften dem Land für zurückzuzahlende Beträge, die Landkreise haften insoweit auch für ihre kreisangehörigen Gemeinden. Die Höhe der Rückforderung nach Satz 2 bestimmt sich aus der Überschreitung der Quote.

(2) Eine Rückforderung von Finanzhilfen ist ausgeschlossen, wenn Rückforderungsansprüche des Bundes gegenüber dem Land nicht mehr geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn nachträglich Tatsachen insbesondere durch Prüfungsbemerkungen im Sinne § 7 Absatz 1 bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch begründen. In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden der Tatsache.

(3) Beträge, die das Land von den Kommunen wegen nicht zweckentsprechender Verwendung zurückerhält, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich von § 7 Absatz 2 Satz 1 ZulnVG erneut in Anspruch genommen werden.

(4) Wird das Land aufgrund des § 7 Absatz 1 ZulnVG in Verbindung mit § 3a Absatz 2, 2. Alternative ZulnVG vom Bund zur Rückzahlung von Finanzhilfen des Bundes verpflichtet, wird der Rückzahlungsbetrag zwischen dem Land und den Kommunen entsprechend der Finanzverteilung nach § 5 Absatz 2 FAG M-V aufgeteilt.

(5) Die Verzinsung des Rückzahlungsanspruches erfolgt entsprechend der Regelung des § 7 Absatz 1 ZulnVG.

(6) Das Land kann seine Rückforderungsansprüche mit Forderungen der Kommunen aufrechnen.

§ 10 Ausführungsbestimmungen

Das Nähere zur Ausführung dieser Verwaltungsvereinbarung, insbesondere zur buchungstechnischen Behandlung der Einnahmen und Ausgaben sowie zur technischen Durchführung des Berichtswesens regelt das Innenministerium durch gesonderten Erlass.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird für den jeweiligen Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt wirksam, sobald der Landrat bzw. Oberbürgermeister den Beschluss des Kreistages bzw. der Bürgerschaft/Stadtvertretung, mit dem diese(r) der Verwaltungsvereinbarung zustimmt, dem Innenministerium nachweist.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1	Tabelle 1 (zu § 4 Absatz 2)
Anlage 2	Tabelle 2 (zu § 4 Absatz 3)
Anlage 3	Bericht (zu § 5 Absatz 2 Bildungsinfrastruktur)
Anlage 4	Bericht (zu § 5 Absatz 2 Infrastruktur)
Anlage 5	Bericht (zu § 7 Absatz 1)
Anlage 6	ZulnVG
Anlage 7	VV Bund-Länder

Für das Land:

Erwin Sellering
Ministerpräsident

Lorenz Caffier
Innenminister

Heike Polzin
Finanzministerin

und für die Kommunen:

Dr. Arthur König
Oberbürgermeister der Universitäts-
und Hansestadt Greifswald

Reinhard Arenskrieger
Erster Stellvertreter des
Oberbürgermeisters

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister
der Stadt Neubrandenburg

Dr. Reiner Wieland
Erster Stellvertreter des
Oberbürgermeisters

Roland Methling
Oberbürgermeister
der Hansestadt Rostock

Georg Scholze
Erster Stellvertreter des
Oberbürgermeisters

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin
der Landeshauptstadt Schwerin

Dr. Wolfram Friedersdorff
Erster Stellvertreter der
Oberbürgermeisterin

Dr. Alexander Badrow
Oberbürgermeister
der Hansestadt Stralsund

Wolfgang Fröhling
Erster Stellvertreter des
Oberbürgermeisters

Dr. Rosemarie Wilcken
Bürgermeisterin
der Hansestadt Wismar

Thomas Beyer
Erster Stellvertreter der
Bürgermeisterin

Thomas-Jörg Leuchert
Landrat
des Landkreises Bad Doberan

Dr. Wolfgang Kraatz
Zweiter Stellvertreter des
Landrates

Siegfried Konieczny
Landrat
des Landkreises Demmin

Thomas Disterheft
Erster Stellvertreter des
Landrates

Lutz da Cunha
Landrat
des Landkreises Güstrow

Dr. Rainer Boldt
Erster Stellvertreter des
Landrates

Rolf Christiansen
Landrat
des Landkreises Ludwigslust

Wolfgang Schmüling
Erster Stellvertreter des
Landrates

Ingrid Sievers
Erste Stellvertreterin der Landrätin
des Landkreises Mecklenburg-Strelitz

Manfred Peters
Zweiter Stellvertreter
der Landrätin

Bettina Paetsch
Landrätin
des Landkreises Müritzkreis

Siegfried Roloff
Erster Stellvertreter der
Landrätin

Ralf Drescher
Landrat
des Landkreises Nordvorpommern

Lothar Großklaus
Erster Stellvertreter des
Landrates

Birgit Hesse
Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg

Kerstin Weiss
Zweite Stellvertreterin der
Landrätin

Dr. Barbara Syrbe
Landrätin
des Landkreises Ostvorpommern

Jörg Hasselmann
Erster Stellvertreter der
Landrätin

Klaus-Jürgen Iredi
Landrat
des Landkreises Parchim

Günter Matschoß
Erster Stellvertreter des
Landrates

Kerstin Kassner
Landrätin
des Landkreises Rügen

Bernd Lehmann
Erster Stellvertreter der
Landrätin

Dr. Volker Böhning
Landrat
des Landkreises Uecker-Randow

Dennis Gutgesell
Erster Stellvertreter des
Landrates